



## **Merkblatt**

### **Gebäudebrüter und Fledermäuse bei Sanierungen und Gebäudeabrissen**

#### **Schutzbestimmungen:**

Alle heimischen Fledermaus- und Vogelarten, z.B. Mauersegler, Schwalben und Haussperlinge, aber auch Turm- und Wanderfalke stehen unter gesetzlichen Schutz. Ihre Quartiere und Nester dürfen nicht beeinträchtigt und die Tiere nicht gestört werden. Nach § 44 Abs.1 Nr.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester, Quartiere, Winterquartiere oder Wochenstuben) der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Schutz erstreckt sich bei wiederkehrend genutzten Lebensstätten auch auf diejenigen Zeiten im Jahresverlauf, in denen die Tiere gewöhnlich nicht anwesend sind (z.B. bei Zugvögeln im Winter).

Sollten Lebensstätten geschützter Arten bekannt sein oder im Zuge der Baumaßnahme festgestellt werden, sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten und die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren. **Eine reibungslose Abarbeitung der Thematik ist auch bei umfassenden Sanierungen und Abbrüchen möglich.** Zeitlicher Vorlauf ist vorteilhaft, denn manche Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen können nur zu bestimmten Zeiten im Jahresverlauf vorgenommen werden. Sollte also der Verdacht auf ein Vorkommen geschützter Arten bestehen, beauftragen Sie bitte unverzüglich eine Fachperson, die Ihnen im Rahmen einer ökologischen Begleitung hilft, die Lebensstätten zu erhalten. Zumeist ist es möglich ein Eintreten von Verbotstatbeständen durch geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu vermeiden.

Sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen oder gebäudebrütenden Vogelarten vorhanden, kann nur in wenigen Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG durch die Regierung von Mittelfranken erteilt werden. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 i.V.m. Abs. 7 BNatSchG vor, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000.- Euro geahndet werden kann. Für streng geschützte Arten stellt ein Verstoß sogar eine Straftat dar (§ 71 Abs. 1 BNatSchG und § 71a Abs. 1 BNatSchG). Auch bei europäischen Vogelarten und Arten, welche in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie aufgeführt sind (Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG), handelt es sich um eine Straftat, sofern gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen wird.

#### **Wissenswertes:**

Die Quartiere von Fledermäusen und Nistplätze von gebäudebrütenden Arten wie dem Mauersegler werden oft nicht bemerkt, denn sie sind meist gut verborgen, beispielsweise in Dachböden, in Höhlungen im Traufbereich, unter Verblindungen von Attiken, hinter Fensterläden oder in hochgelegenen Spalten und Nischen im Fassadenbereich, bei Fledermäusen auch in Kellern. Die Nistplätze bzw. Quartiere werden häufig nur beim Ein- und Ausflug der Vögel bzw. Fledermäuse (in der Dämmerung) erkannt. Als Einschluß reichen meist 2-3 cm breite Abstandshalter, Ritzen, Risse oder Verblindungsabstände. Einige Arten wie etwa Schwalben oder der Mauersegler sind standorttreu und kommen immer wieder an ihre Brutplätze zurück.

Weiterführende Informationen zum Artenschutz in Nürnberg und Fledermausquartieren an Gebäuden finden Sie unter [https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/tiere\\_pflanzen.html](https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/tiere_pflanzen.html) sowie [http://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme\\_zoologie/fledermaeuse/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/fledermaeuse/index.htm)

Sie erreichen uns per E-Mail unter [uwa3@stadt.nuernberg.de](mailto:uwa3@stadt.nuernberg.de). Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung unter 0911 / 231-3172, -31053 oder -10175.